

## **Satzung der Gemeinde Waabs über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs am 26.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Waabs hat die Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 26.06.1996 auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen (nachfolgend WBV genannt) als eigene Aufgabe übertragen. Von der Aufgabenübertragung ist der Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen.

### **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Waabs liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4 Anschlußzwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserleitung versehen sind, so daß damit der Anschlußzwang wirksam wird.

- (2) Unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Baugebieten sind nach der Fertigstellung der betriebsfertigen Wasserleitung anzuschließen.  
Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlußzwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlußzwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist das Trink- und Betriebswasser für den menschlichen Gebrauch im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Die Gemeinde Waabs räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Waabs einzureichen und wird von der Gemeinde beschieden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigen- gewinnungsanlage Mitteilung zu machen und die hierfür evtl. erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis vorzulegen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 134 Abs. 6 GO geahndet werden.

## **§ 9**

### **AVBWasserV**

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung und den "ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2 dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

Die Übermittlung der aufgeführten Daten erfolgt hinsichtlich:

a) Name, Vorname und Anschrift durch

- Auskünfte der Betroffenen
- Auskünfte der Einwohnermeldeämter
- Auskünfte aus den Grundsteuerakten

b) Grundstücks-/Flurstücksbezeichnung, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, Bebauung des Grundstücks und Eigentumsverhältnisse durch

- Auskünfte der Betroffenen
- Auskünfte der Katasterämter
- Auskünfte der Grundbuchämter
- Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitpläne
- Auskünfte aus den Bau- u. Liegenschaftsakten der Gemeinden und Ämter und des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Auskünfte von Erschließungsträgern

- (2) Die so übermittelten Daten dürfen von der Gemeinde weiterverarbeitet und dem WBV nur zum Zwecke der Entgeltfestsetzung für die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundstückseigentümer sind umgehend über die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Waabs über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 15. Jan.. 1979 einschl. der dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Waabs, den 27.06.1996

Rohweder  
Gemeinde Waabs  
Der Bürgermeister

vertraeg/WASSER.DOC/dü